



LINDT & SPRÜNGLI

**Einladung zur
125. ordentlichen Generalversammlung
der Schokoladefabriken Lindt & Sprüngli AG**

2023

Inhaltsverzeichnis

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats	6
Organisatorisches	17
Erläuterungen zu den vergütungsrelevanten Traktanden	20
Information zur Neuwahl	32
Teilrevision der Statuten im Detail	33
Merkblatt «Bhaltis»	40
Situationsplan Kongresshaus Zürich	42

Generalversammlung der Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG
Donnerstag, 20. April 2023
10.00 Uhr im Kongresshaus Zürich,
Claridenstrasse 5, 8002 Zürich, Schweiz
(Türöffnung: 8.30 Uhr)

A courtesy translation into English is available on our website



<https://www.lindt-spruengli.com/investors/annual-general-meeting>

In case of inconsistencies between the German original and the English translation,
the German version shall prevail.

Liebe Aktionärinnen und Aktionäre

Wir freuen uns sehr, Sie zur 125. ordentlichen Generalversammlung der Schokoladefabriken Lindt & Sprüngli AG am 20. April 2023, 10.00 Uhr, im Kongresshaus Zürich einzuladen. Die Traktanden, die Anträge und Erläuterungen des Verwaltungsrats sowie weitere wichtige Informationen finden Sie in dieser Broschüre und auf unserer Website www.lindt-spruengli.com.

Für die Anmeldung zur persönlichen Teilnahme an der Generalversammlung beziehungsweise die Erteilung einer Vollmacht zur Ausübung Ihrer Stimmrechte stehen Ihnen die folgenden zwei Wege zur Verfügung:

1. Elektronische Anmeldung oder Vollmachtserteilung

Sie können rasch und einfach auf <https://lindt.shapp.ch> elektronisch eine Zutrittskarte für sich selbst oder für die Vollmachtserteilung an eine(n) Vertreter(in) Ihrer Wahl bestellen. Ebenso können Sie dort elektronisch eine Vollmacht und Weisungen zur Stimmrechtsausübung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen. Ihre persönlichen Zugangsdaten für diese elektronische Plattform finden Sie auf dem beiliegenden Formular «**Schriftliche Anmeldung bzw. Vollmachtserteilung**». Ihr persönlicher Zugang ist bis am **18. April 2023, 17.00 Uhr**, geöffnet.

Auf der elektronischen Plattform können Sie auch den Geschäfts- und/oder Halbjahresbericht in gedruckter Form bestellen und uns allfällige Adressänderungen mitteilen. Aktionärinnen / Aktionäre mit Postfachadresse oder mit Domizil im Ausland können ebenso auf dieser elektronischen Plattform eine Paket-Zustelladresse in der Schweiz für das «Bhaltis» (Schokoladenpaket, siehe Abschnitt **Merkblatt «Bhaltis»** in dieser Broschüre) erfassen.

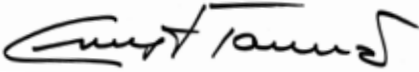
2. Schriftliche Anmeldung oder Vollmachtserteilung

Wenn Sie den schriftlichen Weg bevorzugen, füllen Sie bitte das beiliegende Formular «**Schriftliche Anmeldung bzw. Vollmachtserteilung**» für die Anmeldung zur persönlichen Teilnahme beziehungsweise zur Vollmachtserteilung an eine(n) Vertreter(in) Ihrer Wahl oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter aus und retournieren Sie das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular bis spätestens am **18. April 2023, 17.00 Uhr** (Zugangszeitpunkt), mit dem ebenfalls beiliegenden Kuvert.

Falls Sie zugleich Inhaber von Partizipationsscheinen sind und diese als Zertifikate in physischer Form zum Beispiel zu Hause oder bei einer Bank verwahren (sogenannte Heimverwahrer), weisen wir Sie höflich auf die weiterführenden Informationen im Abschnitt «**Hinweis für die Inhaber von Partizipationsscheinen**» / «**Umwandlung von Partizipationsscheinen in Bucheffekten**» auf Seite 18 f. hin.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen in unser Unternehmen und für Ihr Interesse an unserer Generalversammlung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ernst Tanner', written in a cursive style.

Ernst Tanner
Exekutiver Verwaltungsratspräsident

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Genehmigung der Konzernrechnung der Lindt & Sprüngli Gruppe sowie der Jahresrechnung der Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG für das Geschäftsjahr 2022

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die Konzernrechnung der Lindt & Sprüngli Gruppe sowie die Jahresrechnung der Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen, in Kenntnisnahme der Revisionsberichte.

Erläuterung: Die Konzernrechnung der Lindt & Sprüngli Gruppe sowie die Jahresrechnung der Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG sind Teil des Geschäftsberichts 2022. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2022 in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften sowie den anwendbaren Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts erstellt worden sind. PricewaterhouseCoopers AG, als gesetzliche Revisionsstelle der Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG, hat die Konzernrechnung sowie die Jahresrechnung 2022 geprüft und mit uneingeschränkten Prüfungsurteilen versehen. Sie empfiehlt der ordentlichen Generalversammlung in ihren im Geschäftsbericht abgedruckten Revisionsberichten die Konzern- und Jahresrechnung 2022 ohne Einschränkungen zur Genehmigung. Vor diesem Hintergrund stellt der Verwaltungsrat den vorstehenden Antrag.

🔗 <https://www.lindt-spruengli.com/investors/financial-reporting/publications/>

2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 im Sinne einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zu genehmigen.

Erläuterung: Der Vergütungsbericht beschreibt die Grundsätze, Prinzipien und Elemente der Vergütung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung der Lindt & Sprüngli Gruppe und enthält zudem Angaben über die effektiv ausgerichteten Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung. Er bildet einen Teil des Geschäftsberichts 2022 der Cho-

coladefabriken Lindt & Sprüngli AG. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass der Vergütungsbericht in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften sowie den anwendbaren Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts erstellt worden ist. PricewaterhouseCoopers AG, als gesetzliche Revisionsstelle der Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG, hat den Vergütungsbericht 2022 geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil versehen. Vor diesem Hintergrund stellt der Verwaltungsrat den vorstehenden Antrag.

Für weitere Informationen zu den Vergütungen wird auf den Vergütungsbericht 2022 sowie die Erläuterungen ab Seite 20 ff. verwiesen.

🔗 <https://www.lindt-spruengli.com/investors/financial-reporting/publications/>

3. Entlastung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den Mitgliedern der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Erläuterung: Der Verwaltungsrat hat den Aktionärinnen / Aktionären über das vergangene Geschäftsjahr im Geschäftsbericht 2022 umfassend Rechenschaft abgelegt und die Revisionsstelle der Gesellschaft hat uneingeschränkte Prüfungsurteile in Bezug auf die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2022 abgegeben. Dem Verwaltungsrat sind im Übrigen keine Tatsachen bekannt, die es nötig machen würden, die Entlastung zu verweigern. Daher ersucht er die ordentliche Generalversammlung darum, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

4. Verwendung des Bilanzgewinns und der Reserven 2022

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den verfügbaren Bilanzgewinn und die Reserven 2022 wie folgt zu verwenden und eine ordentliche Dividende in Höhe von CHF 1 300 pro Namenaktie respektive CHF 130 pro Partizipationsschein auszuschütten:

Verwendung des Bilanzgewinns und der Reserven 2022

CHF	31. Dezember 2022
Vortrag aus dem Vorjahr	26 156 820
Reingewinn	366 537 238
Übrige	6 573 007 ¹
Bilanzgewinn	399 267 065
Aktien- und PS-Kapital gemäss Statuten von CHF 23 949 460 per 31. Dezember 2022 (Vorjahr: CHF 24 220 840)	
Auflösung von Gesetzlichen Gewinnreserven	71 040 000
Auflösung von Spezialreserven	471 774 222
1 300% (Vorjahr: 1 200%) Dividende	-311 342 980 ²
Zuweisung an Spezialreserven	–
Vortrag auf neue Rechnung	630 738 307
Zuweisung bestätigte Reserven aus Kapitaleinlagen an freie Reserven	– ³
Verrechnungssteuerfreie Ausschüttung aus diesen freien Reserven CHF 0 pro Namenaktie/ CHF 0 pro Partizipationsschein (Vorjahr: CHF 0 pro NA/CHF 0 pro PS).	– ³

1 Beinhaltet nicht ausgeschüttete Dividenden auf eigenen Aktien und Partizipationsscheinen in Höhe von CHF 7 653 600, Dividenden aufgrund von Optionsausübungen vom 1. Januar bis 1. Mai 2022 von CHF –1 088 640 und verjährte Dividenden von CHF 8 047.

2 Berechnung basiert auf der Anzahl Aktien und Partizipationsscheine per 31. Dezember 2022. Aufgrund von Optionsausübungen im Zeitraum vom 1. Januar bis zum Record Date 25. April 2023 sowie aufgrund von Zu-/Abgängen von eigenen Aktien und Partizipationsscheinen bis zu diesem Datum kann die ausschüttungsberechtigte Anzahl von Aktien- und Partizipationsscheinen noch variieren und somit auch der Gesamtbetrag der Dividende.

3 Reserven aus Kapitaleinlagen müssen für das derzeit laufende Aktien- respektive Partizipationsschein-Rückkaufprogramm verwendet werden und stehen der Generalversammlung 2023 nicht zur Ausschüttung zu Verfügung.

Erläuterung: Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr und des derzeit erwarteten Finanzbedarfs erachtet es der Verwaltungsrat als angemessen, den Bilanzgewinn zur Ausrichtung einer Dividende gemäss dem vorstehenden Antrag zu verwenden und den nach Abzug des Gesamtbetrags der Dividende verbleibenden Bilanz-

gewinn auf die neue Rechnung vorzutragen. Bei Annahme des Antrags beträgt die ordentliche Bruttodividende CHF 1300 pro Namenaktie beziehungsweise CHF 130 pro Partizipationschein und die Gesamtausschüttung ca. CHF 311 342 980. Ex-Datum ist der 24. April 2023. Die Dividende wird unter Abzug der Verrechnungssteuer ab dem 27. April 2023 ausbezahlt (s. auch Fussnote 3 im Antrag zu Traktandum 4). Die Anzahl ausschüttungsberechtigter Aktien und Partizipationsscheine bestimmt sich am Record Date (25. April 2023). Diese Zahl kann sich bis dahin aufgrund von Optionsausübungen im Zusammenhang mit dem Mitarbeiteroptionsplan sowie aufgrund von Zu-/Verkäufen von eigenen Aktien und Partizipationsscheinen noch verändern. Eigene Aktien und Partizipationsscheine im Besitz der Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG sind nicht ausschüttungsberechtigt.

Zur Vereinfachung der Kapitalstruktur beinhaltet der Antrag zudem, frei verfügbare gesetzliche Gewinnreserven in der Höhe von CHF 71 040 000 wie auch die gesamten Spezialreserven von CHF 471 774 222 dem Gewinnvortrag zuzuweisen.

5. Herabsetzung des Aktien- und Partizipationskapitals

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt

- die Herabsetzung des Aktienkapitals um CHF 37 600 auf neu CHF 13 472 300 und des Partizipationskapitals um CHF 505 440 auf neu CHF 9934 120 durch Vernichtung von 376 eigenen Namenaktien zu je CHF 100 nominal und 50 544 eigenen Inhaber-Partizipationsscheinen zu je CHF 10 nominal, die im Rahmen der am 1. Juni 2021 und am 2. August 2022 lancierten Aktien- respektive Partizipationsscheinrückkaufprogramme zurückgekauft wurden.
- Der Nennwert der vernichteten Namenaktien und Inhaber-Partizipationsscheine («Herabsetzungsbetrag») in Höhe von CHF 543 040 wird gegen das Konto «Eigene Aktien und Partizipationsscheine (Rückkaufprogramm)» ausgebucht. Der Differenzbetrag zwischen dem Anschaffungswert (Rückkaufspreis) der vernichteten Namenaktien beziehungsweise Inhaber-Partizipationsscheine und dem Herabsetzungsbetrag wird aus dem Konto «Eigene Aktien und Partizipationsscheine (Rückkaufprogramm)», und zwar im Betrag von CHF 506 894 780 gegen den Gewinnvortrag und im Betrag von CHF 46 828 590 gegen die Reserven aus Kapitaleinlagen, ausgebucht. Transaktionskosten im Umfang von CHF 894 826 werden der Erfolgsrechnung 2023 belastet.
- Art. 3 Abs. 1 der Statuten wie folgt anzupassen: «Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 13 472 300 und ist eingeteilt in 134 723 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100. Die Namenaktien sind vollständig liberiert.»

- Art. 4 Abs. 1 der Statuten wie folgt anzupassen: «Das Partizipationskapital der Gesellschaft beträgt CHF 9934120 und ist eingeteilt in 993412 auf den Inhaber lautende Partizipations-scheine mit einem Nennwert von je CHF 10. Die Partizipations-scheine sind vollständig libériert.»
- Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unverändert weiter, unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen gemäss Traktandum 8.

Erläuterung: Die beantragte Anzahl von 376 zu vernichtenden Namenaktien und 50544 zu vernichtenden Inhaber-Partizipationsscheinen setzt sich wie folgt zusammen:

- Die Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG hat im Rahmen des am 1. Juni 2021 auf separaten Handelslinien an der SIX Swiss Exchange lancierten und am 21. Juni 2022 abgeschlossenen Aktien- respektive Partizipationsscheinrückkaufprogramms 629 Namenaktien und 65014 Inhaber-Partizipationsscheine zur Vernichtung zurückgekauft. An der Generalversammlung 2022 haben die Aktionäre die Vernichtung von 453 Namenaktien und 37570 Inhaber-Partizipationsscheinen beschlossen. Hiermit wird den Aktionären beantragt, mittels der vorgeschlagenen Kapitalherabsetzung die verbleibenden 176 Namenaktien und 27444 Inhaber-Partizipationsscheine aus diesem Aktien- respektive Partizipationsscheinrückkaufprogramm zu vernichten.
- Ferner hat die Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG im Rahmen des am 2. August 2022 auf separaten Handelslinien an der SIX Swiss Exchange lancierten und bis längstens am 31. Juli 2024 abzuschliessenden Aktien- respektive Partizipationsscheinrückkaufprogramms bis am 31. Dezember 2022 weitere 200 Namenaktien und 23100 Inhaber-Partizipationsscheine zur Vernichtung zurückgekauft. Hiermit wird den Aktionären beantragt, mittels der vorgeschlagenen Kapitalherabsetzung diese 200 Aktien und 23100 Partizipationsscheine aus diesem Aktien- respektive Partizipationsscheinrückkaufprogramm zu vernichten.

Die Kapitalherabsetzung durch Vernichtung von Namenaktien und Inhaber-Partizipationsscheinen bedarf der Veröffentlichung eines Schuldenrufs gemäss Art. 653k Abs. 1 OR. Der Schuldenruf wird nach der Generalversammlung im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» veröffentlicht. Nach Ablauf der im Gesetz vorgeschriebenen dreissigtägigen Anmeldefrist muss die Revisionsstelle der Gesellschaft gestützt auf den Abschluss und das Ergebnis des Schuldenrufs schriftlich bestätigen, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind. Anschliessend wird die Kapitalherabsetzung durchgeführt und im Handelsregister eingetragen. Die Kapitalherabsetzung durch Vernichtung ist Bestandteil und Zweck des abgeschlossenen bzw. des laufenden Aktien- respektive Partizipationsscheinrückkaufprogramms der Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG. Daher stellt der Verwaltungsrat den vorstehenden Antrag.

6. Wahlen

6.1 Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von

- 6.1.1 Herrn Ernst Tanner als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats (bisher)
- 6.1.2 Herrn Dr. Dieter Weisskopf als Mitglied des Verwaltungsrats (bisher)
- 6.1.3 Herrn Dr. Rudolf K. Sprüngli als Mitglied des Verwaltungsrats (bisher)
- 6.1.4 Frau Dkfm. Elisabeth Gürtler als Mitglied des Verwaltungsrats (bisher)
- 6.1.5 Herrn Dr. Thomas Rinderknecht als Mitglied des Verwaltungsrats (bisher)
- 6.1.6 Herrn Silvio Denz als Mitglied des Verwaltungsrats (bisher)
- 6.1.7 Frau Monique Bourquin als Mitglied des Verwaltungsrats (neu)

je in Einzelabstimmung und für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung: Antonio Bulgheroni, der seit 1996 dem Verwaltungsrat der Schokoladenfabriken Lindt & Sprüngli AG angehört, hat sich entschieden, an der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung nicht für eine Wiederwahl zur Verfügung zu stehen und aus dem Verwaltungsrat auszuscheiden. Die übrigen sechs Mitglieder des Verwaltungsrats stellen sich zur Wiederwahl als Mitglied bzw. als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die zur Wiederwahl stehenden Mitglieder effizient und gut zusammengearbeitet haben und Kontinuität in der Zusammensetzung des Gremiums im besten Interesse der Gesellschaft ist. Im Rahmen der Nachfolgeplanung für Antonio Bulgheroni ist der Verwaltungsrat, unterstützt durch den Vergütungsausschuss, zudem zu der Überzeugung gelangt, dass Frau Monique Bourquin eine ideale Ergänzung des Verwaltungsrats darstellt. Informationen zu Frau Monique Bourquin finden Sie im Anhang zu dieser Einladung. Der Verwaltungsrat ist nach sorgfältiger Prüfung davon überzeugt, dass das Gremium in der vorgeschlagenen Zusammensetzung über ein angemessenes Gleichgewicht an Fähigkeiten, Erfahrung und Kenntnis der Geschäftstätigkeit der Schokoladenfabriken Lindt & Sprüngli AG verfügt, um seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten wirksam erfüllen zu können, und die Anforderungen der Gesellschaft in Bezug auf Fachkenntnisse und Unabhängigkeit erfüllt. Vor diesem Hintergrund stellt der Verwaltungsrat der Generalversammlung die vorstehenden Anträge.

Informationen zu den bisherigen Mitgliedern des Verwaltungsrats finden Sie im Geschäftsbericht, Corporate-Governance-Bericht – «Verwaltungsrat».

🔗 <https://www.lindt-spruengli.com/investors/financial-reporting/publications/>

6.2 Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von

6.2.1 Frau Monique Bourquin als Mitglied des Vergütungsausschusses (neu)

6.2.2 Herrn Dr. Rudolf K. Sprüngli als Mitglied des Vergütungsausschusses (bisher)

6.2.3 Herrn Silvio Denz als Mitglied des Vergütungsausschusses (bisher)

je in Einzelabstimmung und für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung: Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass ihn der Vergütungsausschuss im vergangenen Geschäftsjahr in Angelegenheiten betreffend die Vergütung und die Nominierung umfassend und bedürfnisgerecht beraten und unterstützt hat. Mit Blick auf die Nachfolgeplanung, die Kontinuität im Gremium und die persönlichen Anforderungen an die Mitglieder des Vergütungsausschusses ist der Verwaltungsrat nach sorgfältiger Prüfung der Zusammensetzung zu dem Ergebnis gelangt, der Generalversammlung Frau Monique Bourquin als neues Mitglied des Vergütungsausschusses zur Wahl vorzuschlagen. Sie ersetzt damit den ausscheidenden Antonio Bulgheroni. Vorbehaltlich ihrer Wahl in den Verwaltungsrat und den Vergütungsausschuss, beabsichtigt der Verwaltungsrat, Frau Monique Bourquin zudem zur Vorsitzenden des Vergütungsausschusses zu ernennen. Der Verwaltungsrat ist davon überzeugt, dass die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die geforderte Unabhängigkeit verfügen, um die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Vergütungsausschusses wirksam erfüllen zu können. Daher stellt der Verwaltungsrat der Generalversammlung die vorstehenden Anträge.

6.3 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Dr. Patrick Schleiffer, Rechtsanwalt, Lenz & Staehelin, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung: Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ermöglicht Aktionärinnen / Aktionären, sich durch einen unabhängigen Dritten an der Generalversammlung vertreten zu lassen. Herr Dr. Patrick Schleiffer, Rechtsanwalt, Lenz & Staehelin, hat zuhanden der Schokoladefabriken Lindt & Sprüngli AG bestätigt, dass er die für die Ausübung des Mandates erforderliche Unabhängigkeit besitzt. Der Verwaltungsrat ist zudem der Ansicht, dass Herr Dr. Patrick Schleiffer mit den

Aufgaben eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters gut vertraut ist und damit Gewähr für einen reibungslosen Verfahrensablauf bietet. Der Verwaltungsrat hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Leistung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters in den vergangenen Jahren nicht tadellos gewesen wäre. Daher stellt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den vorstehenden Antrag.

6.4 Wahl der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023.

Erläuterung: Die Hauptaufgabe der Revisionsstelle ist die Prüfung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie des Vergütungsberichts. Bei der PricewaterhouseCoopers AG handelt es sich um ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005, welches von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird. PricewaterhouseCoopers AG hat zuhanden der Chocolatefabriken Lindt & Sprüngli AG bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandates als Revisionsstelle erforderliche Unabhängigkeit besitzt. Das Geschäftsjahr 2023 ist für den verantwortlichen Revisionsleiter das vierte Jahr (Amtsantritt per 2020), wobei der verantwortliche Revisionsleiter gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts das Mandat maximal während sieben Jahren ausführen darf. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die PricewaterhouseCoopers AG mit den Aufgaben einer Revisionsstelle sowie den internen Abläufen der Gesellschaft und der Gruppe gut vertraut ist, was Gewähr für einen reibungslosen Prüfungsablauf bietet. Der Verwaltungsrat hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Leistung der Revisionsstelle im vergangenen Jahr nicht tadellos gewesen wäre. Daher stellt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den vorstehenden Antrag.

Weitere Informationen über PricewaterhouseCoopers AG als Revisionsstelle können dem Geschäftsbericht entnommen werden.

🔗 <https://www.lindt-spruengli.com/investors/financial-reporting/publications/>


7. Abstimmungen über die Vergütungen

7.1 Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für die Amtsperiode 2023/2024

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer maximalen Gesamtvergütung von CHF 3,2 Mio. für die Mitglieder des Verwaltungsrats für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024.

Erläuterung: Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ausschliesslich fixe Barvergütungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats hat gegenwärtig einen Anspruch auf eine variable Vergütung oder auf eine Zuteilung von Optionsrechten oder anderen Eigenkapitalanteilen (Aktien oder Partizipationsscheine). Der Gesamtbetrag der an die Mitglieder des Verwaltungsrats ausbezahlten Vergütungen wird regelmässig durch ein externes Benchmarking überprüft. Das letzte Benchmarking für die Vergütung des Verwaltungsrats wurde im Jahr 2022 durchgeführt. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats mit Blick auf die von diesen geleistete Arbeit angemessen ist und mit den in den Statuten der Gesellschaft festgelegten Vergütungsgrundsätzen in Einklang steht. Der Verwaltungsrat stellt der Generalversammlung daher den vorstehenden Antrag.

Für weitere Informationen zur Vergütung des Verwaltungsrats wird auf den Vergütungsbericht 2022 sowie die nachfolgenden Erläuterungen ab Seite 23 verwiesen.

 <https://www.lindt-spruengli.com/investors/financial-reporting/publications/>

7.2 Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer maximalen Gesamtvergütung von CHF 20,0 Mio. für die Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024.

Erläuterung: Die Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung besteht aus einer der jeweiligen Position entsprechenden Kombination einer fixen Entschädigung, einer kurzfristigen leistungsorientierten Vergütung und einer langfristigen leistungsorientierten Vergütung in Form von Optionen auf Partizipationsscheine. Die Höhe der Gesamtvergütung wird regelmässig durch ein externes Benchmarking überprüft. Das letzte Benchmarking für die Vergütung der Konzernleitung wurde im Jahr 2022 durchgeführt. Im vergangenen Jahr wurden zudem Änderungen an der Vergütungsordnung für die Konzernleitung beschlossen, die ab dem Jahr 2023 anwendbar sind. Eine nähere Darstellung dieser Änderungen finden Sie im Vergütungsbericht 2022 im Kapitel «Ausblick auf die Vergütungsordnung 2023». Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung mit Blick auf die von diesen geleistete Arbeit angemessen ist und mit den in den Statuten der Gesellschaft festgelegten Vergütungsgrundsätzen sowie den im Vergütungsbericht dargelegten Vergütungszielen in Einklang steht. Der von der Generalversammlung zu genehmigende Maximalbetrag muss alle Elemente der Vergütung der Konzernleitung abdecken, in Bezug auf die leistungsorientierten Vergütungen unter der Annahme der Erreichung sämtlicher höchstmöglicher Unternehmens- und indi-

vidueller Ziele. Vor diesem Hintergrund beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den vorstehenden Betrag für die maximale Gesamtvergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024. Für weitere Informationen zur Vergütung der Konzernleitung wird auf den Vergütungsbericht 2022 sowie die nachfolgenden Erläuterungen ab Seite 24 verwiesen.

🔗 <https://www.lindt-spruengli.com/investors/financial-reporting/publications/>

8. Teilrevision der Statuten im Zusammenhang mit dem revidierten Schweizer Aktienrecht sowie weitere Anpassungen

8.1 Teilrevision der Statuten zwecks Anpassung an das revidierte Schweizer Aktienrecht sowie weitere Anpassungen

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung der Statuten in Bezug auf Art. 4 Abs. 2, Art. 4^{bis} Abs. 4, Art. 9, Art. 10 Abs. 1-2 und 4-5, Art. 12 Abs. 2 und 3, Art. 14, Art. 15 Abs. 2, Art. 15^{bis} Abs. 2, Art. 16, Art. 18, Art. 19 Abs. 2 und 3, Art. 22 Abs. 1 und 3, Art. 24 Abs. 2 Ziff. 6-8, Art. 26^{bis} Abs. 1 und 2, Art. 30, Art. 34 und Art. 35 (ersatzlose Streichung des bisherigen Art. 35 und Einführung eines neuen Art. 35) gemäss dem im Anhang zu dieser Einladung vorgeschlagenen neuen Wortlaut der betreffenden Statutenbestimmungen. Die Statutenänderungen treten erst mit Eintrag im Handelsregister in Kraft.

Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen gemäss Traktanden 5 und 8.2 unverändert weiter.

Erläuterung: Am 1. Januar 2023 trat die Revision des Schweizer Aktienrechts in Kraft. Die mit dem revidierten Aktienrecht in Kraft getretenen Bestimmungen haben zur Folge, dass die aktuellen Statuten der Gesellschaft teilweise dem neuen Recht widersprechen bzw. lückenhaft sind. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die Statuten an das revidierte Aktienrecht angepasst und weitere Anpassungen vorgenommen werden sollen, unter anderem um Widersprüche zum geltenden Recht und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Daher beantragt der Verwaltungsrat der ordentlichen Generalversammlung 2023 verschiedene Änderungen der Statuten. Den Wortlaut der geänderten Statutenbestimmungen finden Sie im Anhang zu dieser Einladung.

8.2 Teilrevision der Statuten zwecks Einführung der Möglichkeit zu einer virtuellen Generalversammlung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Aufnahme der Möglichkeit zur Durchführung einer rein virtuellen Generalversammlung ohne Veranstaltungsort durch Aufnahme eines neuen Art. 10 Abs. 3 in die Statuten: «Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne physischen Tagungsort durchgeführt wird.» Die Statutenänderung tritt erst mit Eintrag im Handelsregister in Kraft.

Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen gemäss Traktanden 5 und 8.1 unverändert weiter.

Erläuterung: Das revidierte Aktienrecht räumt den Gesellschaften für die Durchführung der Generalversammlung mehr Flexibilität ein, z. B. die Durchführung von Generalversammlungen in rein virtueller Form ohne Veranstaltungsort. Das revidierte Aktienrecht erlaubt es dem Verwaltungsrat aber nur dann, eine Generalversammlung der Gesellschaft ausschliesslich in virtueller Form mit elektronischer Teilnahme (d. h. ohne Versammlungsort) durchzuführen, wenn dies in den Statuten vorgesehen ist. Der Verwaltungsrat schlägt der ordentlichen Generalversammlung 2023 daher vor, die Grundlage für die Durchführung von Generalversammlungen in rein virtueller Form in die Statuten aufzunehmen.

Derzeit plant der Verwaltungsrat weder die Durchführung einer Generalversammlung mit virtueller Teilnahmeoption (hybride Versammlung) noch die Durchführung einer Generalversammlung ohne Veranstaltungsort (virtuelle Versammlung). Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, virtuelle Generalversammlungen durchzuführen, es sei denn, es liegen aussergewöhnliche Umstände vor, unter anderem wenn eine persönliche Teilnahme aller oder eines grossen Teils der Aktionärinnen/ Aktionäre an einer Generalversammlung nicht möglich ist (z. B. aus Gründen der Gesundheit und Sicherheit der Aktionäre und Versammlungsteilnehmer) oder wenn der Zeitplan einer dringenden ausserordentlichen Generalversammlung die Durchführung der Generalversammlung ohne Versammlungsort erfordert. In einem solchen Fall würde der Verwaltungsrat vor der Versammlung klar über die Versammlungsverfahren und -anforderungen informieren, um den Aktionären die Teilnahme auf elektronischem Wege zu ermöglichen und ihnen vergleichbare Rechte und Möglichkeiten wie bei einer physischen Versammlung einzuräumen.

Organisatorisches

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht 2022, einschliesslich der Konzernrechnung der Lindt & Sprüngli Gruppe, der Jahresrechnung der Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG, des Vergütungsberichts sowie der jeweiligen Revisionsberichte für das Geschäftsjahr 2022, liegt am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionärinnen / Aktionäre auf und ist auf der Internetseite der Gesellschaft einsehbar. Zusätzlich können alle im Aktienregister eingetragenen Aktionärinnen / Aktionäre auf der elektronischen Plattform ShApp (<https://lindt.shapp.ch>) oder mit dem beiliegenden Formular «Schriftliche Anmeldung bzw. Vollmachtserteilung» ein gedrucktes Exemplar bestellen. Der Versand findet ab Ende März 2023 statt.

🔗 <https://www.lindt-spruengli.com/investors/financial-reporting/publications/>

Teilnahme, Stimmausübung und Vollmachtserteilung

Teilnahme- und stimmberechtigt sind gemäss Art. 13 der Statuten diejenigen Aktionärinnen / Aktionäre, die am 5. April 2023, 23.59 Uhr, mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind. In der Zeit vom 5. April 2023, 23.59 Uhr, bis und mit 20. April 2023 werden keine Eintragungen von Aktienübertragungen im Aktienbuch vorgenommen.

Alle Aktionärinnen / Aktionäre haben die folgenden Möglichkeiten, um an der Generalversammlung persönlich teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen:

- a) Persönliche Teilnahme an der Generalversammlung;
- b) Vertretung durch eine(n) Vertreter(in) ihrer / seiner Wahl mittels schriftlicher Vollmacht;
- c) Vollmachts- und Weisungserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn Dr. Patrick Schleiffer, Rechtsanwalt, Lenz & Staehelin, Brandschenkestrasse 24, 8027 Zürich. Im Falle seiner Verhinderung wird der Verwaltungsrat einen neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bestimmen. Die an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausgestellten Vollmachten und Weisungen gelten auch für diesen, vom Verwaltungsrat ernannten, neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Für alle drei oben genannten Möglichkeiten stehen den Aktionärinnen / Aktionären zwei Wege zur Verfügung:

- die Online-Plattform ShApp (<https://lindt.shapp.ch>). Über diese elektronische Plattform können Aktionärinnen / Aktionäre eine Zutrittskarte bestellen oder direkt eine Vollmacht und Weisungen zur Stimmrechtsausübung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ertei-

len. Ihre persönlichen Zugangsdaten (Identifikation und Passwort) für die Plattform finden Sie auf dem beiliegenden Formular «Schriftliche Anmeldung bzw. Vollmachtserteilung». Die elektronische Anmeldung zur Teilnahme beziehungsweise zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (sowie Änderungen daran) sind bis am 18. April 2023, 17.00 Uhr, möglich.

- der Postweg mit dem beiliegenden Formular «Schriftliche Anmeldung bzw. Vollmachtserteilung». Das ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Formular ist bis spätestens am 18. April 2023, 17.00 Uhr (Zugangszeitpunkt), zu retournieren.

Der Versand der Zutrittskarten und des Stimmmaterials erfolgt ab dem 6. April 2023. Bei Anmeldungen, die nach dem 18. April 2023 eintreffen, werden die Zutrittskarten vor Ort am Informationsschalter hinterlegt.

Ausübung des Stimmrechts

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann gemäss Art. 12 Abs. 3 und Abs. 4 der Statuten keine Aktionärin/kein Aktionär direkt oder indirekt für eigene oder vertretene Aktien zusammen mehr als 6% der aus dem Aktienkapital resultierenden Aktienstimmen auf sich vereinigen. Dabei gelten natürliche oder juristische Personen, die kapital- oder stimmenmässig oder auf ähnliche Weise miteinander verbunden oder unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, als eine Person beziehungsweise als eine Aktionärin/ein Aktionär. Der Verwaltungsrat oder ein vom Verwaltungsrat bezeichneter Ausschuss ist berechtigt, in besonderen Fällen von diesen Beschränkungen abzuweichen. Die Stimmrechtsbeschränkung findet keine Anwendung auf die Ausübung des Stimmrechts durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Art. 689c OR) und auf Aktionärinnen/ Aktionäre, die bereits mit mehr als 6% im Aktienbuch eingetragen sind.

Die Generalversammlung kann bei Bedarf in mehreren Sälen durchgeführt werden, wobei die Verhandlung und die Präsentationen vollumfänglich übertragen werden. Die Ausübung der Aktionärsrechte ist in jedem Fall gewährleistet.

Hinweis für die Inhaber von Partizipationsscheinen

Inhabern von Partizipationsscheinen wird die Einberufung der Generalversammlung mit Inserat im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» bekannt gegeben. Inhaber von Partizipationsscheinen sind an der Generalversammlung nicht teilnahmeberechtigt. Das Protokoll über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ab dem 20. April 2023 am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionärinnen/ Aktionäre sowie der Partizipantinnen/Partizipanten aufgelegt und wird im Internet zum Download erhältlich sein.

🔗 <https://www.lindt-spruengli.com/investors/annual-general-meeting/>

Umwandlung von Partizipationsscheinen in Bucheffekten

Die Schokoladenfabriken Lindt & Sprüngli AG hat im Jahr 2020 entschieden, keine neuen Couponbögen für Inhaber-Partizipationsscheine mehr auszugeben. Inhaber von Partizipationsscheinen, die ihre Partizipationsscheine als Zertifikate in physischer Form zum Beispiel zu Hause oder bei einer Bank (zum Beispiel in einem Schrankfach oder in Einzelverwahrung) verwahren (sogenannte Heimverwahrer), wurden und werden gebeten, ihre Partizipationsscheine (einschliesslich allfällig verbleibender Coupons und Talons) bei einer Bank ihrer Wahl einzuliefern, um die Partizipationsscheine in ihr bestehendes oder ein zu eröffnendes Depot einbuchen zu lassen. Sofern derzeit in physischer Form gehaltene Partizipationsscheine nicht als Bucheffekten gehalten werden, werden zukünftige Dividenden auf Partizipationsscheine nicht automatisch über das Bankensystem bedient, sondern nur gemäss den anwendbaren Anforderungen des schweizerischen Wertschriftenrechts. Inhaber von Partizipationsscheinen, die in physischer Form gehalten werden, sollten sich bewusst sein, dass Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren bezogen werden, endgültig der Gesellschaft zufallen. Inhaber von Partizipationsscheinen, die ihre Partizipationsscheine bereits in einem Depot bei ihrer Depotbank verwahren, sind nicht betroffen.

Für weitere Informationen und Fragen besuchen Sie die Investor-Relations-Website oder kontaktieren Sie die Investor-Relations-Abteilung der Gesellschaft unter der Telefonnummer +41 44 716 25 37 oder unter der E-Mail-Adresse investors@lindt.com.

 <https://www.lindt-spruengli.com/investors/participation-certificate/>

Kilchberg, 24. März 2023

Der Verwaltungsrat

Anhang

- Erläuterungen zu den vergütungsrelevanten Traktanden, Seite 20 ff.
- Information zur Neuwahl, Seite 32
- Teilrevision der Statuten im Detail, Seite 33 ff.
- Merkblatt «Bhaltis», Seite 40 f.
- Situationsplan Kongresshaus Zürich, Seite 42
- Formular «Schriftliche Anmeldung bzw. Vollmachtserteilung» inklusive Antwortkuvert als separate Beilage

Erläuterungen zu den vergütungsrelevanten Traktanden

Überblick zu den vergütungsrelevanten Traktanden

An der ordentlichen Generalversammlung stehen drei vergütungsrelevante Traktanden zur Abstimmung:

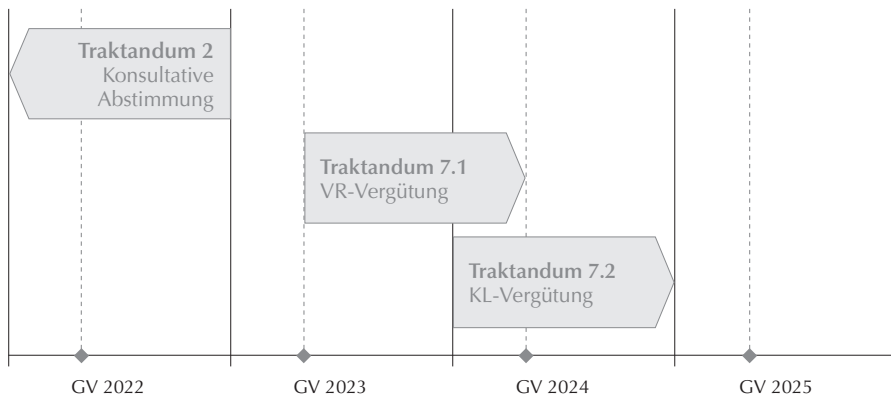
- **Traktandum 2:** Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022;
- **Traktandum 7.1:** Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für die Amtsperiode 2023/2024;
- **Traktandum 7.2:** Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024.

Vergütungsrelevante Traktanden

Seit der Generalversammlung 2015 genehmigt die Generalversammlung in getrennten Abstimmungen die Anträge des Verwaltungsrats für die maximale Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung und für die maximale Gesamtvergütung der Konzernleitung für das jeweils nächste Geschäftsjahr. Des Weiteren wird der Vergütungsbericht für das abgeschlossene Geschäftsjahr den Aktionärinnen/ Aktionären jeweils im Rahmen einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zur Genehmigung vorgelegt.

An der ordentlichen Generalversammlung sind entsprechend die folgenden vergütungsrelevanten Traktanden vorgesehen:

Vergütungsrelevante Abstimmungen



Traktandum 2

Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung, basierend auf Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 OR und den Empfehlungen des «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance», nun zum neunten Mal den Vergütungsbericht der Lindt & Sprüngli Gruppe zur konsultativen Genehmigung vor.

Der Vergütungsbericht beschreibt die Grundsätze, Prinzipien und Elemente der Vergütung der Konzernleitung und des Verwaltungsrats der Lindt & Sprüngli Gruppe (Lindt & Sprüngli) und enthält zudem Angaben über die effektiv ausgerichteten Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung. Dabei beziehen sich die aufgeführten Angaben jeweils auf das am 31. Dezember 2022 abgeschlossene Geschäftsjahr (soweit erforderlich mit Vergleichsangaben für das jeweils vorherige Geschäftsjahr). Weiter berücksichtigt der Vergütungsbericht die Offenlegungspflichten gemäss Art. 734 ff. OR (vormals Art. 14 ff. VegüV und Art. 663c Abs. 3 OR), welche per 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind (jeweils wenn und soweit anwendbar), die Anforderungen gemäss Ziffer 5 des Anhangs der Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance (Richtlinie Corporate Governance, RLCG) der SIX Swiss Exchange sowie die Empfehlungen des «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» von economiesuisse, in der Fassung publiziert am 6. Februar 2023.

Der Vergütungsbericht enthält auch eine detaillierte Beschreibung der Vergütungsgovernance der Lindt & Sprüngli Gruppe, unter Berücksichtigung der vergütungsrelevanten Aufgaben und Kompetenzen von Vergütungsausschuss (Compensation & Nomination Committee [CNC]), CEO, Verwaltungsrat und Generalversammlung.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Genehmigungssystematik der Vergütungen des Verwaltungsrats, des CEOs und der anderen Mitglieder der Konzernleitung, inklusive einer Übersicht über die wesentlichen Verantwortlichkeiten des CNCs im Rahmen der Vergütungsgrundsätze, der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung betreffend die Vergütungen:

Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten betreffend die Vergütungen des Verwaltungsrats, des CEOs und der Konzernleitung

	CEO	CNC	Verwaltungsrat	Ordentliche Generalversammlung
Maximale Gesamtvergütung Verwaltungsrat		Antrag an den Verwaltungsrat	Antrag an oGV	Entscheid (prospektiv)
Individuelle Vergütung Verwaltungsrat		Antrag an den Verwaltungsrat	Entscheid	
Maximale Gesamtvergütung Konzernleitung	Antrag an CNC	Antrag an den Verwaltungsrat	Antrag an oGV	Entscheid (prospektiv)
Individuelle Vergütung des CEOs		Antrag an den Verwaltungsrat	Entscheid	
Individuelle Vergütung der übrigen Mitglieder der Konzernleitung	Antrag an CNC	Entscheid		
Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht		Antrag an den Verwaltungsrat	Antrag an oGV	Entscheid (retrospektiv)
Arbeitsverträge der Mitglieder der Konzernleitung	Antrag an CNC	Entscheid		
Arbeitsvertrag CEO		Antrag an den Verwaltungsrat	Entscheid	
Mögliche Leistungen der beruflichen Vorsorge und Pensionen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder ähnlicher Systeme im Ausland für die Mitglieder der Konzernleitung oder des Verwaltungsrats		Antrag an den Verwaltungsrat	Entscheid	

Der Vergütungsbericht ist im Geschäftsbericht enthalten. Sie finden den Vergütungsbericht ab Seite 52 des Geschäftsberichts 2022.

Traktandum 7.1

Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für die Amtsperiode 2023/2024

Die nicht exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Vergütung in Form eines fixen Pauschalhonorars in Höhe von CHF 145 000 pro Jahr, respektive CHF 290 000 für den Vizepräsidenten, welches jeweils nach der ordentlichen Generalversammlung für die abgelaufene Amtsperiode in bar ausbezahlt wird. Der Exekutive Verwaltungsratspräsident erhält eine fixe Vergütung in Form eines Lohns in Höhe von CHF 1,2 Mio. (Vorjahr: CHF 2 Mio.) pro Jahr, der auf monatlicher Basis in zwölf Raten in bar ausbezahlt wird. Kein Mitglied des Verwaltungsrats hat gegenwärtig einen Anspruch auf eine variable Vergütung oder auf eine Zuteilung von Optionsrechten oder anderen Eigenkapitalanteilen (Aktien oder Partizipationsscheine). Die Grundsätze über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats sind in Art. 21 Abs. 2 der Statuten geregelt.

Der Gesamtbetrag der an die Mitglieder des Verwaltungsrats ausbezahlten Vergütungen wird regelmässig durch ein externes Benchmarking überprüft und beinhaltet einen Vergleich der Höhe und Struktur der Vergütung des Verwaltungsrats mit zuletzt 15 Schweizer börsenkotierten Unternehmen, die Lindt & Sprüngli bezüglich Grösse (basierend auf der Marktkapitalisierung) und Branchenzugehörigkeit (verstanden in einem weiteren Sinne, annäherungsweise reflektiert durch Nicht-Finanzunternehmen) ähnlich sind. Das letzte Benchmarking für die Vergütung des Verwaltungsrats wurde im Jahr 2022 durchgeführt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 effektiv ausgezahlte und für 2023 geplante Gesamtvergütung des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat stellt den Antrag, den maximalen Gesamtbetrag für die Vergütung des Gremiums für die Amtsperiode 2023/2024 auf CHF 3,2 Mio. festzulegen.

Gesamtvergütung des Verwaltungsrats

	Effektiv ausbezahlt		Geplant
	2021	2022	2023*
Auszahlung in TCHF			
Honorar	2 725	2 725 ¹	3 000 ²
Sonstige Entschädigung	113	96	200
Gesamtvergütung VR	2 838 (6 Personen)	2 821 (6 Personen)	3 200 (7 Personen)

*Auszahlung nach GV 2023.

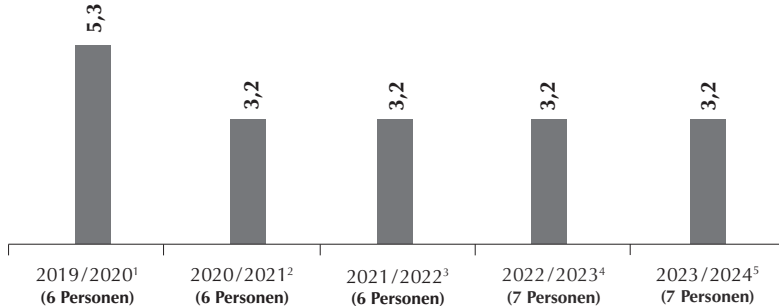
1 Dr. Dieter Weisskopf bezog kein separates VR-Honorar im Jahr 2022.

2 Dr. Dieter Weisskopf bezieht ein VR-Honorar erst nach Ende seines Anstellungsverhältnisses ab dem 1. April 2023.

Der effektiv ausbezahlte Betrag für das Geschäftsjahr 2023 wird im Geschäftsbericht 2023 offengelegt.

Genehmigte respektive beantragte maximale Gesamtvergütung

in CHF Mio.



1 An GV 2019 genehmigt.

2 An GV 2020 genehmigt.

3 An GV 2021 genehmigt.

4 An GV 2022 genehmigt.

5 An GV 2023 zu genehmigen.

Traktandum 7.2

Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024

Für die Mitarbeiterbindung und -rekrutierung spielt die Vergütung eine zentrale Rolle. Damit beeinflusst die Vergütung auch den künftigen Erfolg des Unternehmens. Lindt & Sprüngli bekennt sich zu einer leistungsorientierten und marktkonformen Vergütung, welche die langfristigen Interessen der Aktionärinnen/Aktionäre, Mitarbeitenden und Kunden in Einklang bringt. Aus diesem Grund verfolgt das Vergütungssystem von Lindt & Sprüngli die folgenden fünf Ziele, welche im Jahr 2022 aktualisiert und geschärft wurden:

1. Sicherstellung der Ausrichtung der Managementaktivitäten an den langfristigen Interessen der Aktionärinnen/Aktionäre,
2. Verankerung der Strategie von Lindt & Sprüngli in der Vergütung,
3. hochqualifizierte Talente anziehen und halten und ein attraktiver Arbeitgeber sein,
4. die Mitarbeitenden langfristig zu hervorragenden Leistungen motivieren,
5. «Pay-for-Performance» hervorheben, indem die Angemessenheit der Vergütungskosten im Verhältnis zu den erzielten Ergebnissen berücksichtigt wird.

Die Mitarbeiterbindung geniesst bei Lindt & Sprüngli einen hohen Stellenwert, was sich insbesondere in der langjährig ausserordentlich tiefen Fluktuationsrate zeigt. Für einen langfristig agierenden Premium-Produkthersteller ist dies von grosser Bedeutung. Die Vergütungsprinzipien von Lindt & Sprüngli sollen ihre Wirkung mittel- und langfristig entfalten und nachhaltig sein. Kontinuität hat dabei eine hohe Priorität bei Lindt & Sprüngli.

Vergütung der Konzernleitung

Die Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung besteht aus einer der jeweiligen Position entsprechenden Kombination aus (1) einer fixen Entschädigung (**Basissalär**, Zulagen und andere Leistungen sowie Vorsorgeleistungen), (2) einer kurzfristigen leistungsorientierten Vergütung (**Cash Bonus**) und (3) einer langfristigen leistungsorientierten Vergütung (**Optionsplan**) in Form von Optionen auf Partizipationsscheine.

Lindt & Sprüngli ist bestrebt, dafür zu sorgen, dass die tatsächliche Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung mit dem Geschäftserfolg verknüpft ist, indem ein wesentlicher Teil der Vergütung in der Form von variabler, leistungsorientierter Vergütung ausgerichtet wird.

Vergütungselemente der Konzernleitung

Fixe Vergütung: Basissalär, Zulagen und andere Leistungen sowie Vorsorgeleistungen

Das Basissalär reflektiert im Wesentlichen die jeweilige Funktionsstufe, die Kompetenzen, die Expertise sowie die Erfahrung und die im Grundsatz erwartete nachhaltige Leistung jedes Mitglieds der Konzernleitung. Es wird monatlich in zwölf gleichen Teilen in bar ausbezahlt.

Zusätzlich erhalten die Mitglieder der Konzernleitung Zulagen und andere Leistungen, die im Rahmen der Marktüblichkeit und wettbewerbsfähig sein sollen. Dazu zählen der Anspruch auf ein Dienstfahrzeug und die Teilnahme an Vorsorgeplänen der Gesellschaft.

Kurzfristige leistungsorientierte Vergütung: Cash Bonus

Der Zweck des Cash Bonus besteht in der Honorierung von Einzelpersonen für das kollektive und individuelle Erreichen von jährlich festgelegten Zielen in Bezug auf vorab festgelegte Leistungsindikatoren (KPIs). Die Verwirklichung der kurzfristigen leistungsorientierten Vergütung ist an die Erreichung klar definierter Ziele gebunden, einerseits finanzieller Unternehmensziele, andererseits individueller, qualitativer Ziele für das jeweilige Geschäftsjahr. Die KPIs werden aus dem jährlichen Businessplan und der Geschäftsstrategie abgeleitet, die auf ein nachhaltiges organisches Umsatzwachstum und eine kontinuierliche Verbesserung der Profitabilität abzielen. Ab dem Jahr 2023 erfolgt die Messung der für den Cash Bonus massgeblichen Leistungen

für alle Mitglieder der Konzernleitung, einschliesslich des CEOs, überwiegend (80%) anhand von quantitativ messbaren, finanziellen KPIs (gemessen auf Gruppenebene oder gegebenenfalls aufgeteilt nach Gruppenebene (60%) und regionaler Ebene (20%)) und zu einem geringeren Teil (20%) anhand von individuellen ESG- und Transformations-KPIs. Die finanziellen KPIs auf Gruppenebene umfassen die wichtigsten Elemente der jährlichen Gruppenleistung für das betreffende Jahr, einerseits Wachstum (organisches Umsatzwachstum) (40%) und andererseits Profitabilität (Steigerung der EBIT-Marge) (60%). ESG- und Transformations-KPIs fokussieren auf die wichtigsten langfristigen Ziele von Lindt & Sprüngli, wie zum Beispiel:

ESG	Transformation
(i) Klima (CO ₂ -Reduktionsziele)	(i) Organisatorische Entwicklung
(ii) Menschenrechte mit Schwerpunkt Kinderarbeit	(ii) Marketingkenntnisse und Innovation
(iii) Wiederverwertbarkeit von Verpackungen	(iii) Entwicklung von Online- und Offline-Vertriebskanälen
(iv) Gesundheit und Sicherheit	(iv) Effizienz- und Prozessverbesserung
(v) Wahrung der Unternehmenswerte und Förderung der Diversität	(v) Geografische Expansionsprojekte

Der individuelle Ziel-Cash-Bonus wird als Prozentsatz des Basissalärs definiert. Für den CEO beträgt er 80% des Basissalärs. Für die anderen Mitglieder der Konzernleitung beträgt er zwischen 60 und 70% des Basissalärs.

Der Zielerreichungsgrad wird mithilfe einer Scorecard ermittelt. Der maximale Cash Bonus beträgt für den CEO höchstens 100% des Basissalärs und höchstens zwischen 70 und 90% des Basissalärs für die anderen Mitglieder der Konzernleitung. In ausserordentlichen Fällen und unter der Voraussetzung, dass die Ziele übertroffen werden, jeweils gemäss Beurteilung und Beschluss des CNC im eigenen Ermessen, kann der maximale Cash Bonus für den CEO und die anderen Mitglieder der Konzernleitung auf bis zu 130% des jeweiligen Basissalärs erhöht werden. Werden die gesetzten Leistungsziele nicht erreicht, wird der Cash Bonus gekürzt und kann sogar null betragen. Das bedeutet, dass es möglicherweise keinen (garantierten) Bonus gibt, wenn die (kollektiven oder individuellen) Ziele ganz oder teilweise nicht erreicht werden.

Die minimalen und maximalen Leistungen, die für die entsprechenden Auszahlungen erreicht werden müssen, werden vom CNC, und für den CEO vom Verwaltungsrat, im Dezember eines jeden Jahres für das folgende Jahr festgelegt, jeweils unter Berücksichtigung der Budgetziele, der aktuellen Marktbedingungen, einschliesslich Volatilitäten und Unsicherheiten, usw., um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Leistung und Vergütung zu gewährleisten. Der Verwaltungsrat behält sich vor, die ursprüngliche Zielsetzung im Falle von ausserordentlichen, unvorhergesehenen, wichtigen Ereignissen anzupassen. Die Auszahlung des Cash Bonus in bar erfolgt im Frühjahr des Fol-

gejahres, sobald der Umfang der Zielerreichung der Leistungsziele festgestellt worden ist.

Im Geschäftsjahr 2022 erzielte Lindt & Sprüngli in einem wirtschaftlich herausfordernden Jahr starke Ergebnisse. Die für das Jahr gesetzten finanziellen Unternehmensziele im Rahmen des kurzfristigen leistungsorientierten Vergütungsprogramms wurden übertroffen. Insbesondere in Bezug auf die Profitabilität und das organische Umsatzwachstum. Alle Mitglieder der Konzernleitung erreichten auch ihre individuellen qualitativen Jahresziele, indem sie grosse Führungsstärke, Fähigkeit zum Wandel und kontinuierliche Innovationsfähigkeit bewiesen. Für alle Mitglieder der Konzernleitung entsprechen die effektiv ausgezahlten individuellen Cash Boni für das Jahr 2022 im Durchschnitt 80% des Grundgehalts (71% im Jahr 2021) und für den CEO 138% (121% im Jahr 2021).

Langfristige leistungsorientierte Vergütung: Optionsplan

Die langfristige leistungsorientierte Vergütung besteht aus einem Optionsplan. Der Zweck des Optionsplans ist es, nachhaltigen Geschäftserfolg zu honorieren, Anreize für die Schaffung von Wert für die Aktionäre zu setzen und somit die Interessen der Konzernleitung mit jenen der Aktionäre in Einklang zu bringen sowie wichtige Mitglieder der Konzernleitung an die Gruppe zu binden.

Unter dem Optionsplan kann Mitgliedern der Konzernleitung und anderen ausgewählten Mitarbeitenden in Schlüsselpositionen (die Teilnehmenden) ein gewisser Wert an Optionen zugeteilt werden. Jede Option berechtigt zum Bezug eines Partizipationsscheins (Bezugsverhältnis 1:1) und kann nach Ablauf einer bestimmten Sperrfrist (wie unten näher beschrieben) während einer vorab festgelegten Ausübungsfrist ausgeübt werden. Ausgehend von der Annahme, dass die strategischen Bemühungen der Konzernleitung zu einem langfristigen Anstieg des Aktienkurses des Unternehmens führen, erachtet der Verwaltungsrat Optionen als optimales Instrument, um eine stringent leistungsabhängige Vergütung zu erreichen und die Mitglieder der Konzernleitung im Einklang mit der Performance der Aktionäre zu entlohnen.

Ab dem Jahr 2023 wird für jedes Mitglied der Konzernleitung der Umfang der Zuteilung unter dem Optionsplan als Betrag in Schweizer Franken individuell festgelegt und kann generell zwischen 0 und 100% (max. 180% gemäss Feststellung des CNC im eigenen Ermessen; bisher 0 bis 200%) des jeweiligen Basissalärs betragen. Der individuelle Zuteilungsentscheid erfolgt durch das CNC, im Falle des CEOs durch den Verwaltungsrat, im betreffenden Jahr, basierend auf einer ganzheitlichen Beurteilung der folgenden Kriterien:

- (i) Historische Leistungen auf operativer und strategischer Ebene,
- (ii) Position und Einfluss auf den langfristigen Erfolg von Lindt & Sprüngli, jedoch nicht abhängig von der Leistung im unmittelbaren Vorjahr,
- (iii) Umfang der Gesamtverantwortung,

- (iv) Bedeutung der erworbenen Erfahrung und des Know-hows für den Beitrag zu zukünftigem Wachstum von Finanzparametern wie EBIT-Marge, organischem Umsatz und Free Cash Flow sowie zu künftigen Fortschritten bei ESG- und Transformationsthemen, und
- (v) Bedeutung der Bindung von Talenten.

Der Preis, zu dem Optionen ausgeübt werden können, entspricht dem durchschnittlichen Schlusskurs der Partizipationsscheine der Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG an der SIX Swiss Exchange an den fünf Handelstagen vor der Zuteilung im Monat Januar des jeweiligen Jahres. Gemäss dem Optionsplan unterliegen die Optionen Sperrfristen von drei (35%), vier (35%) und fünf (30%) Jahren und können während einer Ausübungsfrist von sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der ursprünglichen Zuteilung ausgeübt werden. Der Wert der Optionen im Zeitpunkt der Zuteilung wird anhand von statistischen Binomialmodellen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechnungslegungsstandards ermittelt. Die Berechnung der Anzahl der jedem Mitglied der Konzernleitung zugeteilten Optionen erfolgt durch Division des dem Teilnehmenden individuell zugeteilten Betrags in Schweizer Franken mit dem vorgenannten Wert je Option im Zeitpunkt der Zuteilung.

Im Jahr 2022 belief sich der Gesamtwert der an die Mitglieder der Konzernleitung (mit Ausnahme des ehemaligen CEOs) zugeteilten Optionen unter dem Optionsplan auf CHF 4,153 Mio. (Vorjahr: CHF 3,110 Mio.). Für jedes Mitglied der Konzernleitung (mit Ausnahme des CEOs) entspricht dies einer Zuteilung von durchschnittlich 100% des jeweiligen Basissalärs (im Vorjahr durchschnittlich 89% des jeweiligen Basissalärs). Der Gesamtwert der an den ehemaligen CEO (bis 30. September 2022) unter dem Optionsplan zugeteilten Optionen belief sich auf CHF 1,688 Mio. (Vorjahr: CHF 1,583 Mio.), entsprechend 141% seines Basissalärs (Vorjahr: 132% seines Basissalärs).

Gesamtvergütung der Konzernleitung

Die Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung für die Jahre 2022 und 2021 ist den folgenden Tabellen zu entnehmen. Die Bewertung der optionsbasierten Vergütungen für 2022 und 2021 basiert auf den jeweiligen Marktwerten im Zeitpunkt der Zuteilung.

						2022 Marktwert
TCHF	Fixe Vergütung			Variable Vergütung		Total Vergütung
	Basissalar ¹	Zulagen und andere Leistungen ²	Vorsorge- leistungen ³	Cash Bonus ⁴	Optionsplan ⁵	
Dr. Dieter Weisskopf, CEO (CEO bis 30. September 2022) ⁶	1 200	18	45	1 650	1 688	4 601
Andere Konzernleitungsmitglieder ⁷	4 003	195	343	3 462	4 153	12 156
Total	5 203	213	388	5 112	5 841	16 757

						2021 Marktwert
TCHF	Fixe Vergütung			Variable Vergütung		Total Vergütung
	Basissalar ¹	Zulagen und andere Leistungen ²	Vorsorge- leistungen ³	Cash Bonus ⁴	Optionsplan ⁵	
Dr. Dieter Weisskopf, CEO	1 200	18	45	1 450	1 583	4 296
Andere Konzernleitungsmitglieder ⁸	3 533	60	323	2 531	3 110	9 557
Total	4 733	78	368	3 981	4 693	13 853

1 Gesamtheit der ausbezahlten Bruttoentschädigungen.

2 Inklusive pauschaler Spesenentschädigungen (CEO: CHF 18 000 bzw. CHF 12 000 für die übrigen Mitglieder der Konzernleitung). Für Dr. Adalbert Lechner und Daniel Studer inklusive einmaliger Umzugsentschädigung von CHF 75 000 respektive CHF 45 000 sowie für Rolf Fallegger inklusive einer Dienstjubiläumssprämie von CHF 5 000.

3 Inklusive Pensionskassenbeiträge und Sozialabgaben des Arbeitgebers, die Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen.

4 Erwartete Zahlung (Accrual-Basis) im April des Folgejahrs gemäss Antrag des CNC respektive Entscheid des Verwaltungsrats (exklusive Sozialabgaben des Arbeitgebers).

5 Optionen auf Partizipations-scheine gemäss den Bedingungen des Lindt & Sprüngli Mitarbeiteroptionsplans (siehe Anmerkung 27 Aktienbasierte Entschädigungen im Finanzbericht). Die Bewertung basiert auf dem Marktwert im Zeitpunkt der Zuteilung. Die Anzahl der im Jahr 2022 ausgegebenen Optionen beläuft sich auf 2 000 Optionen für Dr. Weisskopf (Vorjahr: 2 800 Optionen) und total 4 920 Optionen für die restlichen Mitglieder der Konzernleitung (Vorjahr: 5 500 Optionen).

6 Entschädigung für Leistungen 2022, angestellt bis 31. März 2023, kein separates VR-Honorar während Anstellungsverhältnis.

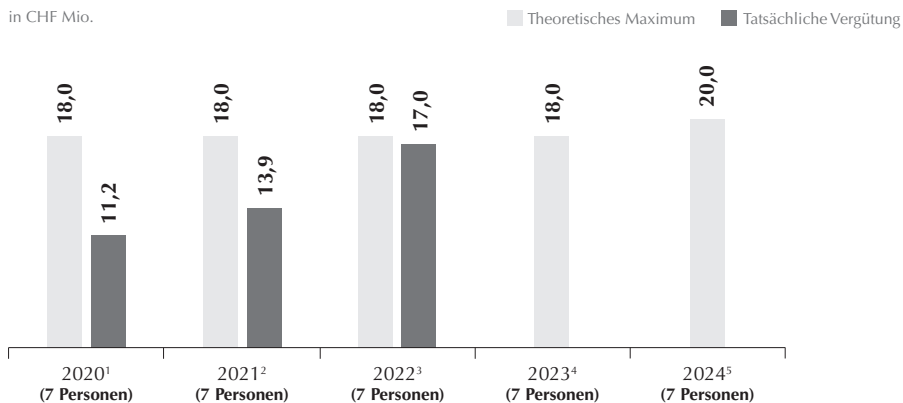
7 Die Anzahl der übrigen Mitglieder der Konzernleitung belief sich per 31. Dezember 2022 auf sechs. Die Vergütung von Dr. Adalbert Lechner (CEO ab 1. Oktober 2022) ist in der obigen Tabelle im Betrag der Entschädigung der übrigen Mitglieder der Konzernleitung enthalten.

8 Die Anzahl der übrigen Mitglieder der Konzernleitung belief sich per 31. Dezember 2021 auf sechs.

Die folgende Grafik zeigt die maximalen theoretischen Gesamtvergütungen und die tatsächlichen Gesamtvergütungen für die Konzernleitung im Jahresvergleich. Die Berechnung der maximalen Gesamtvergütung basiert auf der fixen Entschädigung und der Annahme einer Erreichung sämtlicher höchstmöglicher Unternehmens- und individueller Ziele. Für das Geschäftsjahr 2024 beantragt der Verwaltungsrat eine maximale Gesamtvergütung für die Konzernleitung in der Höhe von CHF 20,0 Mio.

Gesamtvergütung der Konzernleitung

in CHF Mio.



1. An GV 2019 genehmigt. Dr. Jennifer Picononi wurde per 1.1.2020 in die Konzernleitung berufen.

2. An GV 2020 genehmigt.

3. An GV 2021 genehmigt. Die Vergütung von Dr. Adalbert Lechner (CEO ab 1. Oktober 2022) ist enthalten. Ebenfalls jene für Dr. Dieter Weisskopf (CEO bis 30. September 2022) während des Anstellungsverhältnisses. Daniel Studer wurde per 1. September 2022 in die Konzernleitung berufen.

4. An GV 2022 genehmigt.

5. An GV 2023 zu genehmigen.

Die Differenz zwischen den jeweils beantragten Summen und den bisherigen tatsächlichen Gesamtvergütungen erklärt sich wie folgt:

1. Der für das jeweilige Jahr an der vorangegangenen ordentlichen Generalversammlung beantragte Betrag stellt die maximale theoretische Gesamtvergütung dar, die mehrere mögliche Szenarien abdeckt.
2. Alle leistungsorientierten Vergütungskomponenten sind direkt abhängig von der Erreichung der finanziellen und qualitativen Ziele der Mitglieder der Konzernleitung.
3. Die langfristige leistungsorientierte Vergütungskomponente ist abhängig von dem im relevanten Zeitpunkt massgeblichen Marktwert der ausgegebenen Optionen.

Die für das Geschäftsjahr 2024 beantragten CHF 20,0 Mio. sollen sicherstellen, dass, abhängig von dem für das Unternehmen erzielten Erfolg, bei der Zuweisung der langfristigen Vergütung ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

Information zur Neuwahl

Traktandum 6.1.7

Neuwahl von Frau Monique Bourquin als Mitglied des Verwaltungsrats

Monique Bourquin, lic. oec. HSG, hat nach ein paar Jahren in der Beratung den grössten Teil ihrer operativen Laufbahn in der Konsumgüterindustrie gearbeitet, in verschiedenen Marketing- und Verkaufsfunktionen bei Knorr Nahrungsmittel AG, Rivella AG und Mövenpick Foods GmbH. 14 Jahre war sie bei Unilever tätig, u. a. als CEO für Unilever Schweiz und zuletzt bis 2016 als Finanzchefin für die DACH-Region in Hamburg.

Seit 10 Jahren ist sie in verschiedenen Verwaltungsräten aktiv, zurzeit bei Emmi AG, Kambly SA Spécialités de biscuits suisses, Weleda AG und W. Kündig & Cie AG. Sie war mehrere Jahre im Verwaltungsrat von Straumann Holding AG. An der Generalversammlung der Swisscom AG vom 28. März 2023 wird Monique Bourquin zudem zur Wahl als neue Verwaltungsrätin vorgeschlagen. Daneben ist sie Präsidentin des Schweizerischen Markenartikelverbands Promarca und im Stiftungsratsausschuss von Swisscontact.

Teilrevision der Statuten im Detail

Traktanden 8.1 und 8.2

Im Detail beantragt der Verwaltungsrat in den Traktanden 8.1 und 8.2 die folgenden Änderungen der Statuten:

Derzeit gültige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
Artikel 4 ² Die Partizipationsscheine gewähren nach Massgabe des Nennwertes den gleichen Anspruch auf den entsprechenden Anteil am Bilanzgewinn und am Liquidationsergebnis wie die Aktien; dagegen verleihen sie kein Stimmrecht und keine mit diesem zusammenhängende Rechte.	Artikel 4 ² Die Partizipationsscheine gewähren nach Massgabe des Nennwertes den gleichen Anspruch auf den entsprechenden Anteil am Bilanzgewinn, an Zwischendividenden, an Rückzahlungen der gesetzlichen Kapitalreserve und am Liquidationsergebnis wie die Aktien; dagegen verleihen sie kein Stimmrecht und keine mit diesem zusammenhängende Rechte.
Artikel 4^{Bis} ⁴ Die Optionsrechte haben eine Ausübungsfrist von maximal 7 Jahren, die Wandelrechte eine solche von maximal 10 Jahren ab Emission der betreffenden Anleihe.	Artikel 4^{Bis} ⁴ Die Optionsrechte haben eine Ausübungsfrist von maximal 7 Jahren, die Wandelrechte eine solche von maximal 10 Jahren ab Emission der betreffenden Anleihe. Die Ausübung der Bezugs-, Wandel- und Optionsrechte gemäss diesem Artikel, sowie der Verzicht auf diese, hat mittels schriftlicher Erklärung an die Gesellschaft oder in einer anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten elektronischen Form zu erfolgen.
Artikel 9 Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrat, so oft er es für nötig hält, und muss sie berufen, wenn die Besitzer von mindestens dem zehnten Teil des gesamten Aktienkapitals auf schriftlich begründete Eingabe hin oder die Revisionsstelle es verlangen.	Artikel 9 Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrat, so oft er es für nötig hält, und muss sie berufen, wenn Aktionäre, die zusammen mit mindestens über 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen an der Gesellschaft beteiligt sind, dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge verlangen.

<p>Artikel 10</p> <p>¹ Zu den Generalversammlungen sind die Aktionäre mindestens 20 Tage vorher vom Verwaltungsrat durch das Publikationsorgan der Gesellschaft einzuladen.</p> <p>² In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.</p> <p>³ Die Einberufung der Generalversammlung samt den Verhandlungsgegenständen und Anträgen ist den Partizipanten mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Mitteilung im Publikationsorgan der Gesellschaft bekanntzugeben. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse nach der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Partizipanten aufgelegt werden.</p>	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Zu den Generalversammlungen sind die Aktionäre mindestens 20 Tage vorher vom Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, durch Mitteilung gemäss Art. 34 einzuladen.</p> <p>² Der Verwaltungsrat oder ein anderes Organ, das die Generalversammlung ordnungsgemäss einberuft, bestimmt den Tagungsort und die Zeit der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.</p> <p>³ Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne physischen Tagungsort durchgeführt wird.</p> <p>⁴ Der Inhalt der Einberufung richtet sich nach dem Gesetz.</p> <p>⁵ Die Einberufung der Generalversammlung samt den Verhandlungsgegenständen und Anträgen ist den Partizipanten mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Mitteilung gemäss Art. 34 bekanntzugeben. Jeder Partizipant kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.</p>
<p>Artikel 12</p> <p>² Ein Aktionär kann sich durch einen anderen Aktionär oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen, wobei auch elektronische Vollmachten ohne qualifizierte elektronische Signatur zugelassen werden können. Eine allgemeine Weisung für in der Einladung bekanntgegebene oder nicht bekanntgegebene Anträge ist zulässig.</p> <p>³ Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär direkt oder indirekt für eigene oder vertretene Aktien zusammen mehr als 6 % der aus dem Aktienkapital resultierenden Aktienstimmen auf sich vereinigen. Dabei gelten natürliche oder juristische Personen, die kapital- oder stimmenmässig oder auf ähnliche Weise miteinander verbunden oder unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, als eine Person bzw. als ein Aktionär. Der Verwaltungsrat oder ein vom Verwaltungsrat bezeichneter Ausschuss ist berechtigt, in besonderen Fällen von diesen Beschränkungen abzuweichen.</p>	<p>Artikel 12</p> <p>² Ein Aktionär kann sich durch einen Dritten oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen, wobei auch elektronische Vollmachten ohne qualifizierte elektronische Signatur zugelassen werden können. Eine allgemeine Weisung für in der Einladung bekanntgegebene oder nicht bekanntgegebene Anträge ist zulässig.</p> <p>³ Bei der Ausübung des Stimmrechts kann niemand direkt oder indirekt für eigene oder vertretene Aktien zusammen mehr als 6 % der aus dem Aktienkapital resultierenden Aktienstimmen auf sich vereinigen. Dabei gelten natürliche oder juristische Personen, die kapital- oder stimmenmässig oder auf ähnliche Weise miteinander verbunden oder unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, als eine Person bzw. als ein Aktionär. Der Verwaltungsrat oder ein vom Verwaltungsrat bezeichneter Ausschuss ist berechtigt, in besonderen Fällen von diesen Beschränkungen abzuweichen.</p>

<p>Artikel 14</p> <p>Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und hat unübertragbar folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle; b) Abänderung der Statuten, inkl. Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals; c) Genehmigung des Jahres- respektive Lageberichtes, der Jahresrechnung sowie der Konzernrechnung; d) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme; e) Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrates; f) Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Gesellschaft, Bestellung und Abberufung der Liquidatoren; g) die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 15^{bis} der Statuten; h) Beschlussfassung über alle sonstigen Gegenstände, welche der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat zur Stellungnahme unterbreitet werden. 	<p>Artikel 14</p> <p>Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und hat unübertragbar folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle; b) Abänderung der Statuten, inkl. Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals; c) Genehmigung des Jahres- respektive Lageberichtes, der Jahresrechnung, der Konzernrechnung sowie des Berichtes über nichtfinanzielle Belange der Gesellschaft; d) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme; e) Beschlussfassung über die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses; f) Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve; g) Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; h) Beschlussfassung über die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; i) Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Gesellschaft, Bestellung und Abberufung der Liquidatoren; j) die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 15^{bis} der Statuten; k) Beschlussfassung über alle sonstigen Gegenstände, welche der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat zur Stellungnahme unterbreitet werden.
<p>Artikel 15</p> <p>²Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen oder elektronisch. Eine schriftliche Abstimmung oder Wahl hat stattzufinden, wenn der Vorsitzende sie anordnet oder wenn sie von der Generalversammlung beschlossen wird. Bei offener Abstimmung wird lediglich die Stimmenzahl des Gegenmehrs festgestellt. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Aktienstimmen ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen.</p>	<p>Artikel 15</p> <p>²Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen oder elektronisch. Eine schriftliche Abstimmung oder Wahl hat stattzufinden, wenn der Vorsitzende sie anordnet oder wenn sie von der Generalversammlung beschlossen wird. Bei offener Abstimmung wird lediglich die Stimmenzahl des Gegenmehrs festgestellt. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.</p>

<p>Artikel 15^{BIS}</p> <p>² Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.</p>	<p>Artikel 15^{BIS}</p> <p>² Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen. Wird prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt, so muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht im folgenden Jahr zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.</p>
<p>Artikel 16</p> <p>¹ Ein Aktionär, der mit mindestens 2 % des Aktienkapitals der Gesellschaft im Aktienbuch eingetragen ist, kann die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Traktandierungsbegehren muss dem Verwaltungsrat mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge mitgeteilt werden. Diese Traktandierungsbegehren und Anträge müssen der Generalversammlung mit der Stellungnahme des Verwaltungsrates vorgelegt werden.</p> <p>² In der Generalversammlung können Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, eingebracht und begründet werden; die Entscheidung darüber darf aber erst in der nächsten Generalversammlung nach Begutachtung durch den Verwaltungsrat erfolgen.</p>	<p>Artikel 16</p> <p>¹ Aktionäre, die zusammen mit mindestens 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen an der Gesellschaft beteiligt sind, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. Das Traktandierungsbegehren muss dem Verwaltungsrat mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge mitgeteilt werden. Diese Traktandierungsbegehren und Anträge müssen der Generalversammlung mit der Stellungnahme des Verwaltungsrates vorgelegt werden. Soll eine Begründung in die Einberufung aufgenommen werden, ist sie innert derselben Frist einzureichen und kurz, klar und prägnant zu formulieren.</p> <p>² In der Generalversammlung können Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, eingebracht und begründet werden; die Entscheidung darüber darf aber erst in der nächsten Generalversammlung nach Begutachtung durch den Verwaltungsrat erfolgen. Vorbehalten bleiben Beschlüsse, die nach Gesetz keiner vorgängigen Traktandierung bedürfen.</p>
<p>Artikel 18</p> <p>Die Gesellschaft kann mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Arbeits- oder Mandatsverträge abschliessen mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten oder einer festen Dauer von maximal zwölf Monaten respektive der Amtsdauer.</p>	<p>Artikel 18</p> <p>Die Gesellschaft kann mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Arbeits- oder Mandatsverträge abschliessen mit einer Kündigungsfrist von maximal bis zum Ende der Amtsdauer oder einer festen Dauer von maximal der Amtsdauer.</p>

<p>Artikel 19</p> <p>²Scheidet ein Mitglied aus oder lehnt ein gewähltes Mitglied nachträglich ab, so bleibt der betreffende Sitz bis zur nächsten Generalversammlung unbesetzt. Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zur Wahl durch die Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.</p> <p>³Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ausserhalb des Konzerns ist wie folgt beschränkt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates auf vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen und zehn Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen und auf fünfzehn Mandate in anderen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen; und 2. Für Mitglieder der Geschäftsleitung – unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat – auf zwei Mandate in börsenkotierten und fünf Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen und auf fünfzehn Mandate in anderen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen. <p>Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten eines Konzerns oder im Auftrag eines Konzerns ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt, dürfen aber insgesamt vierzig nicht überschreiten. Vorübergehende Überschreitungen sind zulässig, jedoch maximal um ein Mandat pro Kategorie.</p>	<p>Artikel 19</p> <p>²Scheidet ein Mitglied aus oder lehnt ein gewähltes Mitglied nachträglich ab, so bleibt der betreffende Sitz bis zur nächsten Generalversammlung unbesetzt. Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zur Wahl durch die Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.</p> <p>³Die Anzahl der Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausserhalb des Konzerns ausüben dürfen, ist wie folgt beschränkt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates auf vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen und zehn Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen und auf zehn Mandate in anderen Rechtseinheiten, wie Stiftungen und Vereinen, mit wirtschaftlichem Zweck; und 2. Für Mitglieder der Geschäftsleitung – unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat – auf zwei Mandate in börsenkotierten und fünf Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen und auf zehn Mandate in anderen Rechtseinheiten, wie Stiftungen und Vereinen, mit wirtschaftlichem Zweck. <p>Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten eines Konzerns oder im Auftrag eines Konzerns ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt, dürfen aber insgesamt vierzig nicht überschreiten. Vorübergehende Überschreitungen sind zulässig, jedoch maximal um ein Mandat pro Kategorie.</p>
---	--

<p>Artikel 22</p> <p>¹Für die gültige Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte oder bei ungerader Zahl der absoluten Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.</p> <p>³Beschlüsse können auch auf dem Zirkularwege gefasst werden, sofern sich alle Mitglieder damit einverstanden erklären. Auch solche auf dem Zirkularwege gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll des Verwaltungsrates einzutragen.</p>	<p>Artikel 22</p> <p>¹Die Organisation der Sitzungen, einschliesslich der Beschlussfähigkeit und der Beschlussfassung, wird im Organisationsreglement geregelt.</p> <p>³[gelöscht]</p>
<p>Artikel 24</p> <p>²Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> 6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung. 	<p>Artikel 24</p> <p>²Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> 6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes, des Berichts über nicht-finanzielle Belange sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung; 8. Alle weiteren durch das Gesetz vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates.
<p>Artikel 26^{BIS}</p> <p>¹Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Arbeits- oder Mandatsverträge mit einer Kündigungsfrist oder Dauer von maximal zwölf Monaten abschliessen.</p> <p>²Die Vereinbarung eines nachvertraglichen Konkurrenzverbots ist zulässig, sofern es für maximal zwölf Monate vereinbart wird und die Entschädigung hierfür den Betrag des für die letzten zwölf Monate bezahlten individuellen Grundgehalts nicht übersteigt.</p>	<p>Artikel 26^{BIS}</p> <p>¹Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete oder unbefristete Arbeits- oder Mandatsverträge abschliessen. Die Kündigungsfrist unbefristeter Verträge und die Dauer befristeter Verträge beträgt maximal zwölf Monate. Die Erneuerung ist zulässig.</p> <p>²Die Vereinbarung eines nachvertraglichen Konkurrenzverbots ist zulässig, sofern es für maximal zwölf Monate vereinbart wird und die Entschädigung hierfür den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigt. Während einer Freistellung kann die variable Vergütung anteilig bezahlt werden.</p>
<p>Artikel 30</p> <p>Dividenden, die binnen fünf Jahren nach Verfall nicht bezogen worden sind, fallen den Reserven zu.</p>	<p>Artikel 30</p> <p>Dividenden, Zwischendividenden und Rückzahlungen der gesetzlichen Kapitalreserve, die binnen fünf Jahren nach Verfall nicht bezogen worden sind, fallen den Reserven zu.</p>

VI. Publikationsorgan Artikel 34	VI. Publikationsorgan und Mitteilungen Artikel 34
Publikationsorgan der Gesellschaft ist das „Schweizerische Handelsamtsblatt“.	Publikationsorgan der Gesellschaft ist das „Schweizerische Handelsamtsblatt“. Sämtliche Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre und Partizipanten erfolgen gültig durch Publikation im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“. Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre und Partizipanten können stattdessen oder zusätzlich per Post, per E-Mail oder in einer anderen Form, die der Verwaltungsrat für angemessen hält, erfolgen.
VII. Übergangsbestimmung Artikel 35	VII. Gerichtsstand Artikel 35
Art. 14g und Art. 15 ^{bis} dieser Statuten finden erstmals an der ordentlichen Generalversammlung 2015 Anwendung; bestehende Verträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates werden den neuen Anforderungen per 1. Januar 2016 angepasst.	Der ausschliessliche Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich in Zürich 1.

Merkblatt «Bhaltis»

Auch in diesem Jahr möchten wir uns bei allen Aktionärinnen / Aktionären, die ihr Stimmrecht ausüben, herzlich mit einem Schokoladenpaket bedanken.

1. Abgabe an der Generalversammlung

Pro stimmberechtigte(n) Teilnehmer(in) wird ein **«Bhaltis»-Gutschein** an der Zutrittskontrolle abgegeben. Dieser kann **nach** Ende der Generalversammlung eingelöst werden.

Teilnehmerinnen / Teilnehmer, welche die Aktien mehrerer Aktionärinnen / Aktionäre vertreten, erhalten für **jede(n)** Aktionärin / Aktionär einen «Bhaltis»-Gutschein für ein Schokoladenpaket. Dafür benötigen Sie für jede(n) vertretene(n) Aktionärin / Aktionär eine **gültig unterzeichnete, schriftliche Vollmacht**, die auf die Teilnehmerin / den Teilnehmer lautet. Dazu ist jeweils die Vollmacht auf der Zutrittskarte auszufüllen.

2. Versand bei rechtzeitiger Vollmachtserteilung

Wenn Sie Ihre Stimmrechte (über die Online-Plattform ShApp [Shareholder Application] oder per Post) mittels Vollmachtserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben, beachten Sie bitte folgende Punkte:

- Bei **rechtzeitiger** Vollmachtserteilung über die **Online-Plattform** ShApp (bis spätestens am **18. April 2023, 17.00 Uhr**) wird Ihnen das Schokoladenpaket automatisch per Post an Ihre Adresse zugestellt. Nach diesem Datum ist keine elektronische Vollmachtserteilung mehr möglich **und daher auch kein «Bhaltis»-Versand**.
- Bei **rechtzeitiger** Vollmachtserteilung **per Post** (mit dem Formular **«Schriftliche Anmeldung bzw. Vollmachtserteilung»** bis spätestens am **18. April 2023, 17.00 Uhr [Zugangzeitpunkt]**), wird Ihnen das Schokoladenpaket automatisch per Post an Ihre Adresse zugestellt. Nach diesem Datum zugegangene Formulare können aus logistischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden, **daher ist auch kein «Bhaltis»-Versand bei Verspätung möglich**.

- Der **Versand** der «Bhaltis» erfolgt ab **dem 2. Mai 2023**. Andere Versandtermine können leider nicht berücksichtigt werden. Retouren von Schokoladenpaketen werden **nicht nochmals zugestellt**. Organisieren Sie bitte die Zustellung Ihres «Bhaltis» im Falle Ihrer Abwesenheit.
- Es erfolgt **kein Postversand ins Ausland**. Aktionärinnen/ Aktionäre mit Domizil im Ausland haben die Möglichkeit, uns elektronisch über die Online-Plattform ShApp oder unten auf der Vorderseite des Formulars «Schriftliche Anmeldung bzw. Vollmachtserteilung» eine Zustel-ladresse in der Schweiz anzugeben.
- Allfällige **Reklamationen** müssen **bis spätestens am 26. Mai 2023** beim Aktienregister ein-treffen: Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG, Aktienregister, c/o Nimbus AG, Ziegel-brückstrasse 82, 8866 Ziegelbrücke, Schweiz, Tel. +41 55 617 37 56, Fax +41 55 617 37 38, E-Mail: lindt@nimbus.ch. Reklamationen, die nach diesem Datum eintreffen, können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Situationsplan Kongresshaus Zürich



Adresse

Kongresshaus Zürich AG, Claridenstrasse 5, 8002 Zürich, Schweiz

Anreise

Wir empfehlen Ihnen, zur Anreise die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Öffentliche Verkehrsmittel

Ab Zürich-Hauptbahnhof:

Mit Tram Linie 11 bis Haltestelle «Bürkliplatz» (Fahrzeit: ca. 5 Min.)

Ab Zürich Flughafen:

Mit S-Bahn bis Zürich-Hauptbahnhof (Fahrzeit: ca. 10 Min.)

www.sbb.ch



LINDT & SPRÜNGLI

CHOCOLAFABRIKEN
LINDT & SPRÜNGLI AG
Seestrasse 204 | 8802 Kilchberg
Schweiz

www.lindt-spruengli.com